



Vorlesung **Sport- und Medienrecht** (SMK 7)

im Hörsaal 2 der Deutschen Sporthochschule Köln

im Sommersemester 2019

(Donnerstag, 18 bis 20 Uhr)



11.04.2019: Dopingbekämpfung durch Sport und Staat

- Dopingbekämpfung als sportpolitischer „Elchtest“ des 20. Jahrhunderts
- Gekennzeichnet durch komplexe Verantwortungsteilung zwischen privatem Sport und Staat(engemeinschaft)
- Gekennzeichnet durch wechselseitige Kooperation zwischen privaten sportverbandlichen und staatlichen Akteuren
- Letztlich: Paradebeispiel zur Illustration des Zweisäulensystem des Sportrechts im Mehrebenensystem (national/international – Regeln und Rechtsnormen)



Warum ist Doping der sportpolitische „Elchtest“ des 20. Jahrhunderts?

- Doping widerspricht den elementaren Regeln des Sports (fair play, Chancengleichheit Integrität des sportlichen Wettbewerbs/Sports)
- Doping beeinträchtigt individuelle und kollektive Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG)
- Doping gefährdet fremdes Vermögen (z.B. Betrug)
- Doping verursacht Begleit-/Beschaffungskriminalität



Welchen Zielen dient die Bekämpfung des Dopings durch den Sport und was sind die normativen Grundlagen der sportverbandlichen Dopingbekämpfung?

- Ziele: Fair play bzw. Fairness (Sportethos), Chancengleichheit und Gesundheit des einzelnen Sportlers (so steht es in der Präambel des WADC)
- International WADC – national NADCeinschl. aller Standards (Meldepflichten, Durchführung von Dopingkontrollen, Laboratorien, Verbotsliste etc.) sowie Satzungsbestimmungen der Sportorganisationen und Athletenvereinbarungen



Was sind wesentliche Inhalte des NADC?

- Art. 2: Definition von Doping in zehn verschiedenen Konstellationen: neu seit 01.01.2015 z.B. der verbotene Umgang eines Athleten mit gesperrten Athletenbetreuern sowie verkürzter Zeitraum bei missed tests von 18 auf 12 Monate
- Art. 3: Festlegung der Beweislast und des Beweismaßes über 50 %- anders beim Strafrecht
- Art. 5-8, 12-13: Durchführung der verschiedenen Verfahren (Dopingkontrolle, Analyse der Proben, Ergebnismanagement, Disziplinar- und Rechtsbehelfsverfahren)
- Art. 10-11: Sanktionen (Einzelsportler, Mannschaften); seit 2015 erhöhte Regelsperre von 4 Jahren
- Art. 14: Spannung zwischen Information und Vertraulichkeit (Kooperation mit Staatsanwaltschaften)



Welchen Zielen dient die Bekämpfung des Dopings durch den Staat und was sind die normativen Grundlagen?

- Ziele: traditioneller Schutz von Rechtsgütern (Leben, Volksgesundheit, Vermögen) aber auch ordnungsgemäßer Arzneimittelverkehr (bis 2015) sowie Bekämpfung von Begleitkriminalität sowie seit dem Anti-Doping-Gesetz (2015): auch Gesundheit der Athleten sowie fair play (Sportethos) und Chancengleichheit als Beitrag für die Integrität des Sports (Parallelität zum WADC/NADC)
- International Europaratsübereinkommen Ende der 80er Jahre, UNESCO-Konvention gegen Doping im Sport (2005) – national Kernstrafatbestände (Körperverletzung, Betrug), ab 1998 arzneimittelrechtliche Vorschriften gegen Doping im Sport – abgelöst durch Anti-Doping-Gesetz im Jahre 2015



Was sind die Inhalte des neuen Anti-Doping-Gesetzes (ab 18.12.2015)?

- Modifikation des Schutzzwecks staatlicher Dopingbekämpfung
- § 1: „Dieses Gesetz dient der Bekämpfung des Einsatzes von Dopingmitteln und Dopingmethoden im Sport, um die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler zu schützen, die Fairness und Chancengleichheit bei Sportwettbewerben zu sichern und damit zur Erhaltung der Integrität des Sports beizutragen.“



§ 2 normiert den unerlaubten Umgang mit Dopingmitteln sowie die unerlaubte Anwendung von Dopingmethoden und enthält die früheren arzneimittelrechtlichen Vorschriften zur Dopingbekämpfung (neu: ohne Bezug zu Arzneimitteln), bezieht sich also auf das Umfeld des Athleten):

„Es ist verboten, ein Dopingmittel, das ein in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport in der vom Bundesministerium des Innern (...) Stoffist oder einen solchen enthält, zum Zwecke des Dopings beim Menschen im Sport

1. herzustellen,
 2. mit ihm Handel zu treiben,
 3. es, ohne mit ihm Handel zu treiben, zu veräußern, abzugeben oder sonst in den Verkehr zu bringen oder
 4. zu verschreiben.
- (....)“



3 Selbstdoping

„(1)Es ist verboten,

1. ein Dopingmittel, das ein in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgeführter Stoff ist oder einen solchen enthält, sofern (...)
2. eine Dopingmethode, (...)

ohne medizinische Indikation bei sich in der Absicht, sich in einem Wettbewerb des organisierten Sports einen Vorteil zu verschaffen, anzuwenden oder anwenden zu lassen.(....)

(2) Ebenso ist es verboten, an einem Wettbewerb des organisierten Sports unterAnwendung eines Dopingmittels (...) teilzunehmen (...).“



§ 9: Umgang mit personenbezogenen Daten

„Die Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland ist berechtigt, folgende personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Durchführung ihres Dopingkontrollsystems erforderlich ist:

1. Vor- und Familienname der Sportlerin oder des Sportlers,
2. Geschlecht der Sportlerin oder des Sportlers,
3. Geburtsdatum der Sportlerin oder des Sportlers,
4. Nationalität der Sportlerin oder des Sportlers,
5. (...)
6. (...)
7. (...)
8. (...)
9. Angaben zur Erreichbarkeit und zum Aufenthaltsort, sofern die Sportlerin oder der Sportler zu dem von der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland vorab festgelegten Kreis gehört, der Trainingskontrollen unterzogen wird. „



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!